Medienanstalt Rheinland-Pfalz

Medienanstalt Rheinland-Pfalz
Der Direktor

Beschlüsse

11. Sitzung der Versammlung (Neunte Amtsperiode) der Medienanstalt Rheinland-Pfalz am 24. März 2025

Lizenzangelegenheiten regionaler Rundfunk: TV Mittelrhein: Anpassung des Lizenzgebiets und Änderung des Programmschemas

Beschluss:

I. Ziff. I.2. des Zulassungsbescheids der Medienanstalt RLP für „TV Mittelrhein“ vom 5. Mai 2015 wird geändert und wie folgt gefasst:
Die Zulassung gilt für die Verbreitung via Satellit sowie die drahtlose und drahtgebundene Verbreitung. Sie gilt für das Verbreitungsgebiet Westerwald, Neuwieder Becken und Mittelrhein mit dem Zentrum Koblenz.

II. Die Versammlung der Medienanstalt RLP nimmt die mit Nachricht vom 6. Februar 2025 mitgeteilten programmlichen Änderungen im Programm TV Mittelrhein zur Kenntnis, ohne Einwände zu erheben.

III. Für den Bescheid an die Veranstalterin werden Gebühren erhoben. Die Gebührenfestsetzung erfolgt gesondert.

Zuweisungen: Metropol FM Mainz: Verlängerung der Zuweisung

Beschluss:

I. Die mit Bescheid vom 13. September 2021 ausgesprochene Verlängerung der der Metropol FM GmbH erteilten Zuweisung einer terrestrischen Übertragungskapazität für das Programm „Metropol FM“ in Mainz wird widerrufen.

II. Die der Metropol FM GmbH für das Programm „Metropol FM“ durch die Medienanstalt RLP mit Datum vom 07. Oktober 2014 erteilte Zuweisung der UKW-Frequenz 96,0 MHz, 400 W am Standort Mainz-Universität wird bis zum 30. Juni 2035 verlängert.

III. Für den Bescheid an die Veranstalterin wird eine Gebühr erhoben. Die Festsetzung erfolgt gesondert.

Zuweisungen: Rockland Radio – Zuweisung einer Übertragungskapazität in Landau

Beschluss:

I. Die aus der Nutzung der Frequenz Landau 104,6 MHz resultierende Übertragungskapazität wird – vorbehaltlich ihrer Zuordnung an die Medienanstalt RLP - der Radio Rockland GmbH & Co. KG zur Deckung eines festgestellten Versorgungsbedarfs gemäß § 30 Abs. 3 LMG zur ganztägigen Nutzung zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt mit folgenden Maßgaben:
   1. Die Zuweisung ist befristet bis zum 31. Mai 2028.
   2. Die Radio Rockland GmbH & Co. KG ist verpflichtet, ein landesweites Hörfunkspartenprogramm zu verbreiten. Das Programm muss in der Zeit von 6.00 Uhr bis 10.00 Uhr einmal stündlich Nachrichten aus Politik und sonstigen gesellschaftsrelevanten Bereichen enthalten.
   3. Die Radio Rockland GmbH & Co. KG ist verpflichtet, zu üblichen Bedingungen die Lokalfunkkette (Rundfunkerlaubnis ab 01.06.2018) mit zu vermarkten, insbesondere deren nationale Vermarktung zu ermöglichen.

II. Für den Bescheid an die Zuweisungsnehmerin wird eine Gebühr erhoben. Die Gebührenfestsetzung erfolgt gesondert.

Änderung von Inhaber- und Beteiligungsverhältnissen: RNF

Beschluss:

I. Es wird festgestellt, dass die Veranstaltung und Verbreitung des Programms „RNF“ auch nach dem mit Schreiben vom 05. Dezember 2024 angezeigten Übergang der Zulassung von der RNF GmbH auf die RNF Pro GmbH im Zuge einer Übernahme der wesentlichen Güter und Verpflichtungen („Asset Deal“) auf der Grundlage der Zulassung der Medienanstalt Rheinland-Pfalz vom 8. Dezember 2015 fortgesetzt werden kann. Die Änderung der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse wird als unbedenklich bestätigt.

II. Für den Bescheid an die Veranstalterin wird eine Gebühr erhoben. Die Gebührenfestsetzung erfolgt gesondert.

Änderung von Inhaber- und Beteiligungsverhältnissen: Pfarrradio Bretzenheim

B e s c h l u s s :

I. Es wird festgestellt, dass die Veranstaltung und Verbreitung des Programms „Pfarrradio Bretzenheim – Studio Nahe“ durch die neu errichtete Pfarrei Guldenbachtal-Langenlonsheim auf Grundlage der Zulassung der Medienanstalt Rheinland-Pfalz vom 16. Februar 2016 fortgesetzt werden kann. Die Änderung der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse wird als unbedenklich bestätigt.

II. Für den Bescheid an die Zulassungsnehmerin wird eine Gebühr erhoben. Die Festsetzung erfolgt gesondert.

Änderung von Inhaber- und Beteiligungsverhältnissen: Radio Grammo

B e s c h l u s s :

III. Die mit Schreiben vom 21. November 2024 mitgeteilte Veränderung der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse bei der IDEE MEDIEN UG (haftungsbeschränkt) wird nach § 24 Abs. 3 S. 4 LMG als unbedenklich bestätigt.

IV. Für den Bescheid an die Zulassungsnehmerin wird eine Gebühr erhoben. Die Festsetzung erfolgt gesondert.

Lizenzangelegenheiten regionaler Rundfunk:
RTL-Regionalfenster Rhein-Neckar: Ausschreibung

Beschluss:

Die Versammlung der Medienanstalt RLP beschließt nach Maßgabe des anliegenden Textes die Ausschreibung zur Zulassung eines Regionalfensterprogramms im Programm „RTL“ im Bereich Vorder- und Südpfalz.

Digitaler Hörfunk in Rheinland-Pfalz: DAB+-Versuch KH: Verbreitung von RFI Monde

B e s c h l u s s :

Es wird festgestellt, dass der Verbreitung des Hörfunkangebots RFI Monde im Rahmen des DAB+-Versuchs Bad Kreuznach keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken entgegenstehen.